

Gegenüberstellung Entsorgungsreglement

Bisher	Neu
1. Allgemeines	1. Allgemeines
Art. 1 Zuständigkeit Die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut ist Sache der Einwohnergemeinde Lohn. Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.	Art. 1 Zuständigkeit Die Sammlung und Entsorgung von Kehricht und Sperrgut ist Sache der Einwohnergemeinde Lohn. Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.
Art. 2 Obligatorium Die geordnete Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und anderen Abfallstoffen ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch. Der Gemeinderat kann diesbezügliche Weisungen erlassen.	Art. 2 Obligatorium Die geordnete Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und anderen Abfällen ist für das ganze Gemeindegebiet Lohn obligatorisch. Der Gemeinderat kann diesbezüglich Weisungen erlassen.
Art. 3 Informationspflicht Der Gemeinderat ist verpflichtet, in einem Merkblatt die Bevölkerung laufend über die Möglichkeit der Abfallentsorgung zu informieren. Dieses Merkblatt ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.	Art. 3 (Text angepasst) Informationspflicht Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bevölkerung über die Möglichkeit der Abfallentsorgung zu informieren. Dies geschieht mittels eines Abfallkalenders.
Art. 4 Unsachgemässe Ablagerung Jedes Ablagern von Abfällen aller Art in Gewässern, Wäldern und Tobeln ist verboten; ebenso die Beseitigung von zerkleinertem Kehricht durch das Abwasser sowie das Verbrennen der Haushalt-Abfälle.	Art. 4 (neuer Text) Unsachgemässe Entsorgung Das unsachgemässe Deponieren, Verbrennen oder Entsorgen über das Abwasser oder die Kanalisation ist verboten.
Art. 5 (wird neu in Art. 8 geregelt) Kompostierung Organische Abfälle aus Küche und Garten sind sachgerecht zu kompostieren.	Art. 5 (zusätzlicher Artikel) Abfallrechnung Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind kostendeckend und verursachergerecht anzusetzen. Sie werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung festgelegt.
Art. 6 Gebühren Die Kehrichtbeseitigungsgebühren sind kostendeckend anzusetzen. Sie werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung festgelegt.	Art. 6 (neuer Text) Gebühren Für die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen der Gemeinde werden Gebühren gemäß Beitrags- und Gebührenverordnung (Anhang) erhoben.
	2. Abfälle
Art. 7 (wird neu in Art. 5 geregelt) Sackgebühren Für die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlung und die Informationstätigkeit der Gemeinde werden Grund-, Sack- und Sondergebühren gemäß separatem Tarifblatt erhoben.	Art. 7 (neuer Text) Entsorgungsart Die Art und Weise der Entsorgung ist im Abfallkalender geregelt.
Art. 8 (wird neu in Art. 7 geregelt) Entsorgungsart Die Art und Weise der Entsorgung ist im Abfall-Merkblatt geregelt.	Art. 8 Grünabfälle Grünabfälle aus dem Garten sind der bereitgestellten Entsorgung zu übergeben, Küchenabfälle und Speiseresten aller Art gehören in den Hauskehricht.

2. Abfuhrgüter	
<p>Art. 9 (wird neu in Art. 8 geregelt) Organische Abfälle Organische Abfälle aus Garten und Küche sind zu kompostieren. Gartenabfälle können in die bereitgestellten Mulden gebracht werden.</p>	<p>Art. 9 (zusätzlicher Artikel) Häckseltour Schnittgut von Bäumen, Sträuchern und Hecken kann der Häckseltour übergeben werden.</p>
<p>Art. 10 Hauskehrricht Der Hauskehrricht muss in genormten Kehrrihtsäcken aus dem freien Handel bereitgestellt werden. In Ausnahmefällen können Kartonschachteln oder andere Säcke die im Volumen den genormten Säcken entsprechen verwendet werden. Die Entsorgungsgebühr wird mit offiziellen Vignetten der Gemeinde Lohn erhoben, die an den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden können und gemäss Tarifblatt im Anhang anzubringen sind.</p> <p>Container dürfen nur mit Behältnissen gemäss Abschnitt 1 gefüllt werden, ausgenommen Industrie und Gewerbe mit spezieller Bewilligung.</p>	<p>Art. 10 (neuer Text) Hauskehrricht Hauskehrricht ist über die Kehrrihtsammlung der Gemeinde zu entsorgen. Kehrrihtsäcke sind mit den vorgesehenen Marken bereitzustellen. Die Entsorgungsgebühr wird mit den offiziellen Marken der Gemeinde Lohn erhoben.</p>
<p>Art. 11 (wird neu in Art. 12 geregelt) Sperrgut Sperrgut sind jene festen Abfälle, die nicht in Kehrrihtsäcken bereitgestellt werden können (siehe Merkblatt).</p>	<p>Art. 11 (zusätzlicher Artikel) Gewerbekehrricht Abfälle sind über die Kehrrihtsammlung der Gemeinde zu entsorgen. Kehrrihtsäcke sind mit den vorgesehenen Marken der Gemeinde Lohn zu versehen. Container benötigen keine Marken, sie werden nach Gewicht abgerechnet.</p>
<p>Art. 12 (wird neu in Art. 14 geregelt) Altpapier, Textilien Altpapier und Textilien sind für Separatsammlungen bereitzustellen.</p>	<p>Art. 12 Sperrgut Sperrgut sind feste Abfälle, die nicht in Kehrrihtsäcken bereitgestellt werden können (siehe Abfallkalender). Sperrgut ist mit den vorgesehenen Gebührenmarken bereitzustellen. Die Entsorgungsgebühr wird mit den vorgesehenen Marken der Gemeinde Lohn erhoben.</p>
<p>Art. 13 (wird neu in Art. 15 geregelt) Sammelmüter Als Sammelgüter gelten Abfallstoffe, die am entsprechenden Standort deponiert werden müssen (siehe Merkblatt).</p>	<p>Art. 13 (zusätzlicher Artikel) Marken Die Gemeinde Lohn bezeichnet die Verkaufsstellen der für die Entsorgung notwendigen Marken. Diese sind gemäß Tarifblatt für die Abfallentsorgung (s. Anhang der Beitrags- und Gebührenverordnung) anzubringen.</p>
<p>Art. 14 (wird neu in Art. 16 geregelt) Deponiegüter Als Deponiegüter gelten Bauschutt (inertes Material) und Fensterglas.</p>	<p>Art. 14 (neuer Text) Altpapier, Textilien Altpapier und Textilien werden separat gesammelt.</p>
<p>Art. 15 (wird neu in Art. 17 geregelt) Sondermüll Als Sondermüll werden alle Müllarten bezeichnet, für deren Entsorgung Bund und Kantone besondere Vorschriften erlassen haben. Er wird weder von der Kehrriht- noch von der Sperrgutabfuhr angenommen.</p>	<p>Art. 15 Separatsammlung Weitere Haushaltabfälle (siehe Abfallkalender) können beim Entsorgungsplatz abgegeben werden.</p>

Dazu gehören Batterien, Pneus, Kadaver, medizinische Spritzen, Medikamente, Gifte, Farben, Autos, Kühlschränke, Elektronikschrott, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren (siehe Merkblatt).	
3. Kehrichtabfuhr	
Art. 16 (wird neu in Art. 19 geregelt) Sammeldienst Der regelmässige Sammeldienst erfolgt periodisch. Abweichungen vom ordentlichen Zeitplan werden bekanntgegeben.	Art. 16 Bauabfälle Kleinere Mengen von Bauabfällen bis max. 100 kg können beim Entsorgungsplatz abgegeben werden.
Art. 17 (wird neu in Art. 20 geregelt) Bereitstellung Das Abfuhrgut ist entlang der Fahrstrecke bereitzustellen. Die Trottoirs, Haustüren und Ausfahrten dürfen nicht versperrt werden. Im Interesse eines kostengünstigen Abfuhrwesens ist den Anweisungen des Abfuhrpersonals bezüglich begrenzter gemeinschaftlicher Sammelplätze Folge zu leisten. Ereignen sich Unfälle wegen unzweckmässiger Bereitstellung, haftet derjenige, der das Abfallgut bereitgestellt hat. Längeres Stehenlassen, insbesondere über die Nacht, ist nicht gestattet.	Art. 17 (neuer Text) Sonderabfälle Als Sonderabfälle werden Farben, Medikamente, Batterien, Chemikalien, Reinigungsmittel, Gifte usw. bezeichnet. Diese Produkte sollen dort abgegeben werden, wo sie gekauft wurden. Zudem findet in der Gemeinde Lohn alle 2 Jahre eine Giftsammlung statt.
Art. 18 (wird neu in Art. 21 geregelt) Sauberkeit Überfüllte Grossbehälter und Kehrichtsäcke sowie solche, die hinsichtlich Sauberkeit oder anderer Mängel vom Abfuhrpersonal nicht angenommen werden können, werden nicht entsorgt. Schadhafte Grossbehälter werden von der Leerung ausgeschlossen.	Art. 18 (zusätzlicher Artikel) Tierkadaver Tierkadaver sind der Sammelstelle in Thayngen (Bibern) zu übergeben. Die Entsorgung ist direkt zu bezahlen.
	3. Kehrichtabfuhr
Art. 19 (wird neu in Art. 22 geregelt) Überwachung Das Abfuhrpersonal überwacht die Einhaltung dieses Reglementes. Es ist berechtigt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut zurückzuweisen.	Art. 19 (neuer Text) Sammeldienst Die Kehrichtsammlung erfolgt wöchentlich. Abweichungen vom ordentlichen Zeitplan werden im Abfallkalender bekanntgegeben.
4. Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 20 (wird neu in Art. 23 geregelt) Strafen Wer die Bestimmungen dieses Reglementes missachtet, insbesondere Abfallgut anders als beschrieben beseitigt, kann nach Art. 28 des Einführungsgesetzes (EG) zum Strafrecht (StG) mit einer Busse bis zu CHF 1'000.- bestraft werden. Verzeigungen wegen Übertretungen von Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten. Zudem haftet der Verursacher für die entstandenen Schäden.	Art. 20 (neuer Text) Bereitstellung Das Abfuhrgut ist am Morgen des Sammeltages entlang der Fahrstrecke bereitzustellen.
Art. 21 (wird neu in Art. 24 geregelt) Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. Juni 1985.	Art. 21 (neuer Text) Sauberkeit Überfüllte oder schadhafte Kehrichtsäcke und Container werden nicht entsorgt.

	<p>Art. 22 Überwachung Das Abfuhrpersonal überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Es ist berechtigt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut zurückzuweisen.</p>
	<p>4. Straf- und Schlussbestimmungen</p>
	<p>Art. 23 (zusätzlicher Artikel) Strafen Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieses Reglements missachtet, wird unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p>
	<p>Art. 24 (zusätzlicher Artikel) Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. Mai 1992 mit Änderungen vom 30. November 1998.</p>
Gesetzliche Grundlage	Gesetzliche Grundlagen
<p>Dieses Entsorgungsreglement stützt sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 • das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 • die eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 • die eidg. Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 • das kant. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 12. September 1960 • die kant. Vollziehungsverordnung zur eidg. Luftreinhalteverordnung vom 2. Juni 1987 • Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 	<p>Dieses Entsorgungsreglement stützt sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, SR 814.101 • das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.200 • die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VEA) vom 4. Dezember 2015, SR 814.600 • die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005, SR 814.610 • die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1 • das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007, SR 814.100 • die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale Umweltschutz-Verordnung, USGV) vom 22. April 2008, SR 814.101

5. Tarifblatt	5. Tarifblatt
<p>Haushaltkehricht (Schwarzabfuhr)</p> <p>Sack 35 Liter 1 Vignette CHF 2.20 Sack 60 Liter 2 Vignetten CHF 4.40 Sack 110 Liter 3 Vignetten CHF 6.60 Container (Gewerbe) CHF 35.00/100kg</p> <p>Sperrgut (mit speziellen Sperrgutvignetten)</p> <p>Grösse 100 x 50 x 50 cm, bis 15kg 1 Vignette CHF 6.60 Grösse 100 x 50 x 50cm, bis 30kg 2 Vignetten CHF 13.20 Grösse 100 x 100 x 50cm, bis 30kg 3 Vignetten CHF 19.80</p> <p>Grundgebühren (jährlich)</p> <p>Einpersonen-Haushalt CHF 50.00 Mehrpersonen-Haushalt CHF 100.00 Gewerbe CHF 100.00</p> <p>Sondergebühren Die Gebühr für die Schuttdeponie, Sondermüll und Kadaverbeseitigung wird vom Gemeinderat festgesetzt und auf Grund der anfallenden Menge erhoben.</p>	<p>Die Tarife über die Abfallentsorgung sind in der Allgemeinen Beitrags- und Gebührenordnung, Tarifblatt über die Abfallentsorgung, geregelt.</p>